

Geschäftszeichen:
353702/XXX.MP.21#0001

10. Mai 2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als Mehrwegverpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

- 1. Eine Schale zum Befüllen mit Speisen einschließlich Deckel, die Schale bestehend aus Polypropylen, Füllvolumen 1250 ml, Durchmesser 195 mm, Höhe 78 mm, der Deckel bestehend aus Thermoplastischem Elastomer und Polypropylen, in der mittels aktueller Fotografie dargestellten Ausführung gemäß Anlage 1 zu diesem Bescheid, die von der Antragstellerin mittels der in Anlage 3 dargestellten Rücknahmelogistik gegen Erstattung eines Pfandbetrages in Höhe von 4,20 EUR (netto)/5,00 EUR (brutto) zurückgenommen wird, ist eine Mehrwegverpackung im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG.**
- 2. Eine Schale zum Befüllen mit Speisen einschließlich Deckel, beides bestehend aus Polypropylen, Füllvolumen 1250 ml, Durchmesser 200 mm, Höhe 60 mm, in der mittels aktueller Fotografie dargestellten Ausführung gemäß Anlage 2 zu diesem Bescheid, die von der Antragstellerin mittels der in Anlage 3 dargestellten Rücknahmelogistik gegen Erstattung eines Pfandbetrages in Höhe von 4,20 EUR (netto)/5,00 EUR (brutto) zurückgenommen wird, ist eine Mehrwegverpackung im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG.**

Gründe

Die reCup GmbH („Antragstellerin“) hat am 3. März 2021 die Einordnung zweier Schalen nebst Deckel zum Befüllen mit Speisen als Mehrwegverpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG beantragt.

Gegenstand der Beurteilung waren die von der Antragstellerin beschriebenen und eingereichten „Prüfgegenstände“:

- Schale (versehen mit einem „REBOWL“-Logo) zum Befüllen mit Speisen einschließlich Deckel, die Schale bestehend aus Polypropylen, Füllvolumen 1250 ml, Durchmesser 195 mm, Höhe 78 mm, der Deckel bestehend aus Thermoplastischem Elastomer und Polypropylen in der mittels aktueller Fotografie dargestellten Ausführung gemäß **Anlage 1**,
- Schale (versehen mit einem „REBOWL“-Logo) zum Befüllen mit Speisen einschließlich Deckel, beides bestehend aus Polypropylen, Füllvolumen 1250 ml, Durchmesser 200 mm, Höhe 60 mm in der mittels aktueller Fotografie dargestellten Ausführung gemäß **Anlage 2**.

Die Prüfgegenstände sind nach Darstellung der Antragstellerin jeweils bruch- und auslaufsicher, spülmaschinene geeignet, lebensmittelecht und BPA- & schadstofffrei.

Die Antragstellerin hat jeweils ein Muster der Prüfgegenstände (vgl. die Fotografien in **Anlage 1** und **Anlage 2**) und Informationsblätter zum REBOWL-Pfandsystem (**Anlage 3**) übermittelt.

Die Antragstellerin gibt an, dass REBOWL ein Pfandsystem mit einem Netzwerk aus teilnehmenden Partnern ist. Die REBOWL-Pfandschale einschließlich Deckel werde ausschließlich teilnehmenden Partnern des REBOWL-Pfandsystems, die hierfür die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin akzeptieren müssen, angeboten und nur gegen Pfand (4,20 EUR netto/5,00 EUR brutto) an sie ausgegeben. Die teilnehmenden Partner werden mittels der allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, die REBOWL-Pfandschale einschließlich Deckel in ihren eigenen Geschäften – Ausgabestellen – an ihre Endkunden ebenfalls nur gegen ein Pfand (4,20 EUR netto/5,00 EUR brutto) auszugeben. Gegen 5,00 EUR (brutto) Pfand erhalte der jeweilige Kunde der Ausgabestelle seine Speisen in der REBOWL-Pfandschale. Die Schale einschließlich Deckel kann der jeweilige Kunde des teilnehmenden Partners nach dem Verzehr der Speisen deutschlandweit an jeder angebotenen Ausgabestelle gegen Erstattung des Pfandbetrages in Höhe von 5,00 EUR (brutto) zurückgeben. Die REBOWL-Pfandschalen werden dann von den teilnehmenden Partnern gereinigt (in Ausnahmefällen auch nach Rückgabe durch die Ausgabestellen an die Antragstellerin von dieser selbst) und in der Regel dem REBOWL-Pfandsystems wieder zugeführt. Die Rücknahmelogistik von REBOWL ist in **Anlage 3** näher beschrieben. Die Antragstellerin geht von einer Lebensdauer der Prüfgegenstände innerhalb des REBOWL-Pfandsystems von zwei Jahren aus.

Über die Zahl der teilnehmenden Partner hat die Antragstellerin keine Aussagen getroffen. Sie gibt allerdings auf ihrer Webseite an, dass es sich um ein auf dem sogenannten „RECUP-Pfandsystem“ aufbauendes Pfandsystem – nun im Bereich Take-Away-Food-Sektor – handle, das aus dem Netzwerk des RECUP-Systems beruhe. Das RECUP-Pfandsystem umfasst deutschlandweit rund 5.000 Ausgabestellen (www.recup.de). Die Ausgabestellen sollen über die RECUP-App oder auf der Webseite der Antragstellerin identifiziert werden können.



Es handelt sich bei den vorgenannten Prüfgegenständen um Mehrwegverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG.

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird, § 3 Absatz 3 VerpackG. Alle Sachverhaltsmerkmale müssen kumulativ vorliegen.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich jeweils um eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG, weil sie zur Aufnahme von Waren dienen und zur Übergabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Sie sind nach Materialart und Gestaltung wiederverwendbar. Zudem ist eine entsprechende Rücknahmelogistik ersichtlich. Ein geeignetes Anreizsystem, durch ein Pfand, liegt vor.

Es liegt damit für die Prüfgegenstände jeweils eine Ausnahme gemäß § 12 Nummer 1 VerpackG vor. Abschnitt 2 des VerpackG, der u.a. die Verpflichtung zur Registrierung, Systembeteiligung und Datenmeldung an die Zentrale Stelle Verpackungsregister regelt, findet damit keine Anwendung.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der Prüfgegenstände als Mehrwegverpackungen, da sie für diese das REBOWL-Pfandsystem für Schalen zum Befüllen mit Speisen einschließlich Deckel in Deutschland betreibt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG.

2. Vorliegen einer Verpackung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich jeweils um eine Verpackung gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG. Zu den Verpackungen gehören gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG Verkaufsverpackungen, wozu ausdrücklich auch Serviceverpackungen zählen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

3. Wiederverwendung zum gleichen Zweck nach dem Gebrauch

Die Prüfgegenstände sind jeweils dazu konzipiert und bestimmt, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Entscheidend ist eine bereits vor dem Inverkehrbringen vorliegende Zweckbestimmung zur mehrfachen Wiederverwendung. Außerdem muss die Wiederverwendung zum gleichen Zweck wie die erstmalige Verwendung erfolgen. Die Wiederverwendung erfolgt zum gleichen Zweck wie die erstmalige Verwendung, der Befüllung mit Speisen.

Eine Wiederverwendbarkeit in diesem Sinne ist für die Prüfgegenstände anzunehmen. Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass sich die Verpackungen auch objektiv zur Wiederverwendung eignen. Die Prüfgegenstände sind einheitlich mit dem „REBOWL“-Logo als Erkennungszeichen für



die Teilnahme am REBOWL-Pfandsystem erhältlich. Die Prüfgegenstände sind nach den Angaben der Antragstellerin bruch- und auslaufsicher, spülmaschineneeignet, lebensmittelecht und BPA- & schadstofffrei. Die Antragstellerin geht von einer Lebensdauer der Prüfgegenstände innerhalb des REBOWL-Pfandnetzwerks von zwei Jahren aus, was eine hinreichende Zahl von „Durchläufen“, d.h. Rückgaben und anschließende Reinigung und Wiederverwendung ermöglicht.

4. Ausreichende Logistik, die eine tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung ermöglicht

Eine Logistik, die gewährleistet, dass eine Verpackung auch tatsächlich wieder zurückgenommen und zum gleichen Zweck wiederverwendet werden kann, ist von der Antragstellerin glaubhaft dargelegt worden. Die Rückgabe muss durch das Einrichten von für den Endverbraucher regelmäßig erreichbaren Rücknahmestellen tatsächlich ermöglicht werden. Zudem müssen die Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit informiert werden.

Die Antragstellerin trägt vor, dass die Prüfgegenstände Teil eines Pfandsystems in Deutschland sind und auf dem RECUP-Pfandsystem für To-Go-Becher aufbauen.

Es erscheint glaubhaft, dass die entsprechenden Strukturen jedenfalls teilweise auch für das REBOWL-Pfandsystem genutzt werden können; dem Feststellungsbescheid zur Einordnung des RECUP-To-Go-Bechers vom 16. August 2018 lagen 2.000 Ausgabestellen zugrunde. Es erscheint auch glaubhaft, dass aktuell deutschlandweit rund 5.000 Ausgabestellen bestehen und damit insgesamt eine hinreichende Abdeckung mit Ausgabestellen zur Rücknahme der Prüfgegenstände erreicht wird. Die Rückgabe der Becher ist nach den Angaben der Antragstellerin in Ausgabestellen jedes teilnehmenden Partners bundesweit möglich. Die Ausgabestellen können über die RECUP-App oder auf der Webseite identifiziert werden.

Die teilnehmenden Partner reinigen die Prüfgegenstände in der Regel selbst und führen diese dem Mehrweg-Kreislauf wieder zu bzw. können die Prüfgegenstände an die Antragstellerin selbst zurückgeben, die die Gegenstände nach professioneller Reinigung wieder dem Kreislauf zuführt.

5. Geeignetes Anreizsystem

Schließlich liegt auch ein geeignetes Anreizsystem zur Rückgabe vor. So stellt insbesondere ein ausreichend hohes Pfand ein geeignetes Anreizsystem dar. Anreizsysteme müssen geeignet sein, den Endverbraucher dazu zu motivieren, die Verpackungen tatsächlich an den Hersteller zurückzugeben.

Die Antragstellerin gibt im Rahmen des Vertragsverhältnisses an alle teilnehmenden Partner die Prüfgegenstände gegen ein Pfand in Höhe von 4,20 EUR (netto)/5,00 EUR (brutto) aus. Teilnehmende Partner sind vertraglich daran gebunden, an den angemeldeten „Ausgabestellen“ die Prüfgegenstände an die jeweiligen Kunden nur gegen Pfand in Höhe von 5,00 EUR (brutto) auszugeben. Die teilnehmenden Partner sind zur Rücknahme der Prüfgegenstände und Auszahlung des Pfandbetrages in Höhe von 5,00 EUR (brutto) ebenfalls vertraglich verpflichtet.

Bei dem Pfandbetrag von 5,00 EUR (brutto) handelt es sich auch in Ansehung der dargestellten Verfügbarkeit der Rückgabestellen um einen hinreichenden Rückgabeanreiz.



Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand



Anlage 1





Anlage 2







Anlage 3

Konditionen

RECUP- und REBOWL-Partnerschaft

Um beide Systeme nutzen zu können, wirst Du Partner im Pfandnetz und zahlst eine monatliche Systemgebühr. Die Systemgebühr richtet sich nach der Länge der Vertragslaufzeit und ist unabhängig von der Menge der bestellten RECUPs oder REBOWLS.

für Unentschlossene	für Tester
3 Monate 45€ / Monat	6 Monate 36€ / Monat
für Überzeugungstäter 12 Monate 31€ / Monat <i>wir empfehlen</i>	
für Vornehmer	für Weltverbesserer
24 Monate 28€ / Monat	36 Monate 25€ / Monat

Kontakt

Jetzt Partner werden!

Einfach über www.recup.de oder www.rebowl.de registrieren, bestellen und loslegen!



Weitere Fragen?

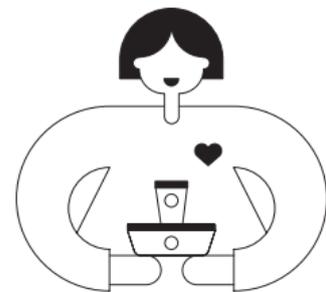
mitmachen@recup.de

+49 (0)89 339 844 100

recup.de | rebowl.de

REUSE RETURN REPEAT

Sei Teil der REvolution



Pfand statt Müll

RECUP und REBOWL sind das Pfandsystem für Coffee-to-go und Take-away Food: Ein Netzwerk aus Gastronomen, die den RECUP-Pfandbecher und die REBOWL-Pfandschale als Alternative zur Einwegverpackung ausgeben und zurücknehmen.



Pfandprodukt für alle

Als Partner zahlst Du lediglich eine Systemgebühr; Die RECUPS und REBOWLS kannst Du flexibel leihen und wieder an RECUP zurückgeben.



Deutschlandweites Pfandsystem

RECUP und REBOWL funktionieren überall: Lokal, überregional, flächendeckend und deutschlandweit!



Aktive Müllvermeidung

RECUP und REBOWL sind die nachhaltige Alternative zur Einwegverpackung: Jede REBOWL und jeder RECUP vermeidet Einwegmüll.



Nachhaltiges Image

RECUP- und REBOWL-Partner sind sichtbare Vorreiter: Im Café oder Restaurant, auf der Straße, in der Presse und auf Social Media.

RECUP



Pfandbecher

- Pfand 1€ (brutto)
- 100% recycelbares Polypropylen
- Lebensmittelrecht, BPA- & schadstofffrei
- Spülmaschinengeeignet, ca. 1000 Spülgänge
- Platzsparend, gut stapelbar, bruchstabil
- 3 Größen: 0,2l, 0,3l & 0,4l
- Mindestbestellmenge: 18 Stück
- Kaufdeckel erhältlich

Wusstest Du...?

Ein RECUP ersetzt bis zu 1000 Einwegbecher, eine REBOWL bis zu 200 Einwegverpackungen.

REBOWL



Pfandschale mit Deckel

- Pfand 5€ (brutto)
- 100% recycelbares Polypropylen
- Lebensmittelrecht, BPA- & schadstofffrei
- Spülmaschinengeeignet
- Platzsparend, bruchstabil, auslaufsicher
- 1 Größe: 1,25l
- Mindestbestellmenge: 20 Stück
- Deckel ist Teil des Systems

Müll sparen, Kosten sparen

Das Pfandsystem lohnt sich für Dich schon ab ca. 3 Gerichten pro Tag in der REBOWL oder ca. 15 Coffee-to-go pro Tag im RECUP.





DAS REBOWL-PFANDSYSTEM FÜR TAKE-AWAY Die Verpackungs-Evolution des RECUP-Pfandsystems

Schritt 1

Bestelle Dein Take-away Essen in der REBOWL

Schritt 2

Leihe die REBOWL für 5 € Pfand bei allen Partnern aus

Schritt 3

Gib die REBOWL bei allen Partnern gegen Pfand zurück

Unsere deutschlandweiten Partner findest Du unter
rebowl.de oder in der *RECUP-App*

